

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 20 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse „<https://www.salzwedel.de/Bekanntmachungen>“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnung der Diensträume im Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, indem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Regelungen des Absatzes 1. Auf diese Bekanntmachungen ist vor Veröffentlichung im Internet durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, hinzuweisen.
- (4) Die Aushängefrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Für Wahlbekanntmachungen, Einladungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse beträgt die Aushängefrist 3 Tage.
- (5) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können in den Diensträumen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den

Blümel